

Ausstellungs-Ordnung (AO)
Continental Bulldog Club Deutschland e.V.



Präambel

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdesto-
trotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einteilung der Ausstellungen
- § 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz
- § 4 Ausschreibung, Katalog
- § 5 Zulassung von Hunden
- § 6 Zulassung von Ausstellern
- § 7 Meldung
- § 8 Meldegeld
- § 9 Preise
- § 10 Haftung
- § 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers
- § 12 Rechte des Ausstellers
- § 13 Hausrecht
- § 14 Personen im Ring
- § 15 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens
- § 16 Versetzen eines Hundes
- § 17 Verspätet erscheinende Aussteller
- § 18 Bekanntgabe von Bewertungen und Platzierungen
- § 19 Zulassung von Zuchtrichtern
- § 20 Pflichten des Zuchtrichters
- § 21 Anzahl der Hunde je Zuchtrichter
- § 22 Zuchtrichterwechsel
- § 23 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 24 Platzierungen
- § 25 Wettbewerbe
- § 26 Allgemeines zu Titeln und Titel Anwartschaften
- § 27 Vergabebestimmungen von Titel und Titel Anwartschaften
- § 28 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC, neutralen Veteranen-CAC
- § 29 Ordnungsbestimmungen
- § 30 Abrechnung
- § 31 Gültigkeit und Inkrafttreten

Abkürzungen:

- CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- CBCS Continental Bulldog Club Schweiz
- VDH Verband für das Deutsche Hundewesen
- FCI Fédération Cynologique International

§ 1 Allgemeines

Rassehunde-Ausstellungen sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Es handelt sich um öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.

Außerdem sind sie sehr geeignet, das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Continental Bulldog- Freunde in fairem Wettbewerb zu festigen und nicht zuletzt für den Continental Bulldog und den CBCD zu werben.

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters oder des Zuchtrichtergremiums und ist getrennt nach Rüden und Hündinnen.

Für Rassehunde-Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen vom 01.08.2021– eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 sowie dem Ausstellungsreglement der FCI in der Fassung vom 22. September 2020. Darüber hinaus gelten die Regelungen des CBCD Ausstellungs-Ordnung.

§ 2 Einteilung der Ausstellungen

Die Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung durch den VDH und gliedern sich wie folgt:

1. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen – ausgerichtet durch den CBCD.
2. Sonderschauen - im Rahmen Internationaler Rassehunde-Ausstellungen.
3. Sonderschauen - im Rahmen Nationaler Rassehunde-Ausstellungen.

Sonderschauen werden durch Beschluss des Vorstandes, in Absprache mit dem Ausstellungsbeauftragten, anlässlich der Internationalen oder Nationalen Rassehund-Ausstellungen angegliedert. Zur Durchführung einer Sonderschau benennt der Ausstellungsbeauftragte einen Sonderleiter.

Spezial-Rassehunde-Ausstellungen (z. B. Clubsiegerschau) dienen ausschließlich der Bewertung der vom CBCD vertretenen Rasse. Veranstalter einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist grundsätzlich der CBCD oder eine vom Hauptvorstand des CBCD beauftragte Person.

Die Clubsiegerschau findet einmal im Kalenderjahr statt.

§ 3 Antragstellung, Sonderleiter, Genehmigung, Termenschutz

Spezial-Rassehunde-Ausstellungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VDH- und der CBCD Ausstellungs-Ordnung abgewickelt. Der Ausstellungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinem Ring verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört u.a. auch die Betreuung des Zuchtrichters einschl. Abrechnung, Ringaufbau, Stellung des Ringpersonals, formale Abwicklung mit dem VDH, ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, Weiterleitung der Ausstellungsergebnisse. Einzelheiten sind grundsätzlich mit dem Ausstellungsbeauftragten zu klären. Der Termenschutzantrag und die Verpflichtungserklärung müssen vom Veranstalter/Ausstellungsleiter vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Ausstellungsbeauftragten eingereicht werden. Der Ausstellungsbeauftragte beantragt den Termenschutz beim VDH.

§ 4 Ausschreibung, Katalog

Das Meldeformular muss folgende Informationen enthalten:

- Veranstalter
- Name / Adresse der Ausstellungsleitung
- Adresse des Austragungsortes
- den Meldeschluss

- die Höhe der Meldegebühren
- den Zuchtrichter
- die Berechtigung des Veranstalters, dass aus wichtigem Grund ein Zuchtrichterwechsel möglich ist
- den Termin
- Tagesablauf
- Klasseneinteilung
- erforderliche Gesundheitsbescheinigungen
- Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass kein Rechtsanspruch auf Titel und Titelanwartschaften besteht
- sowie einen Hinweis darauf, dass durch die Anmeldung des Hundes die Regelungen der VDH/CBCD Ausstellungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung bekannt sind und als verbindlich erklärt werden
- Hinweis auf das Mindestalter und Berechtigung für die jeweils geltenden Klassen und Hinweis darauf, dass die Spezialausstellungsleitung von CBCD und VDH genehmigt ist.

Zu jeder Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Veranstalter
- Adresse Ausstellungsleitung
- Ort, Datum
- Art der Ausstellung
- Tagesplan
- Zuchtrichter
- Klasseneinteilung
- Formwertnoten
- Titel und Titelanwartschaften, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.
- Name des Hundes, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Eltern des Hundes (ohne Zuchtbuchnummer), Name des Züchters, Name und volle Adresse des Eigentümers.
- Eine alphabetische Liste der Aussteller mit Namen und Anschrift ist erforderlich.

Der Katalog ist entsprechend der Reihenfolge des Richtens zu gliedern:

- Veteranenklasse ab 8 Jahren
- Babyklasse 16 Wochen - 6 Monate
- Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
- Jugendklasse 9 – 18 Monate
- Zwischenklasse 15 – 24 Monate
- Championklasse mit bestätigtem, FCI anerkannten Championtitel
- Offene Klasse ab 15 Monaten

Eine ausgeschriebene Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe ist im Anschluss zu richten.

Dem Vorstand/dem Ausstellungsleiter bleibt es vorbehalten eine Babyklasse, Paarklasse, Nachzuchtgruppe und/oder Zuchtgruppe auszuschreiben.

Im Katalog sind alle Richter, einschließlich der Richter für die Paarklasse, die Nachzuchtgruppen und den Zuchtgruppenwettbewerb, das Ringpersonal und die Ringnummern zu nennen. Die Aufnahme von so genannten Nachmeldungen in Gestalt von Nachträgen oder „a“ Nummern im Katalog sind nicht erlaubt.

Die Katalognummern sollen fortlaufend sein.

§ 5 Zulassung von Hunden

1. Zu einer vom VDH und CBCD genehmigten Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder dessen Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von mindestens sechs Monaten am Tage der Ausstellung vollendet haben.
2. Das Vorstellen von Hunden im Alter von 16 Wochen bis sechs Monaten in einer sogenannten Babyklasse ist zulässig, und es erfolgt eine Bewertung/Formwertbeurteilung wie in der Jüngstenklasse. Die Hunde müssen einen kompletten Impfschutz nachweisen. Sie werden im Katalog aufgeführt. Es erfolgt eine Platzierung.
3. Identitätsprüfungen (z.B. Chipkontrolle, ggfs. Kontrolle der Tattoowierungsnummer, ggfs. Nachträglicher DNA-Abstrich) der gemeldeten Hunde durch den Ausstellungsleiter oder sonst durch die von der Ausstellungsleitung beauftragte Personen sind zulässig. Ebenso ist die Kontrolle der Tollwutimpfung im Impfpass zulässig. Der Aussteller hat immer eine Kopie des Abstammungsnachweises mit sich zu führen.
4. Bissige, kranke, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.
5. Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
6. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben. Nachmeldungen sind nicht möglich und nicht gestattet

§ 6 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
2. An Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - Personen mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH.
 - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot der VDH- Mitgliedsvereine.
 - Kommerzielle Hundehändler.

§ 7 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen. Die Meldung darf nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungsordnungen des VDH/CBCD als verbindlich an. Aussteller, die das Meldegeld bis zum Ausstellungstag nicht entrichtet haben, können abgelehnt werden. Gegen Aussteller, die das Meldegeld generell nicht entrichtet haben, kann ein dauerhaftes Ausstellungsverbot für alle vom CBCD durchgeführten Spezialrassehundeausstellungen verfügt werden.
2. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Handlungen

und/oder Unterlassungen des Beauftragten (Aussteller/Vorführer) wirken für und gegen den Eigentümer und/oder gegebenenfalls denselbigen.

3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Ein Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25 % der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.
6. Ist eine Meldung nicht durch den Eigentümer erfolgt oder der gemeldete Hund nicht mit seinem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen angegeben worden, kann die Meldung ohne Erstattung der Meldegebühren gestrichen werden.
7. Die zur Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm angegebenen Einlasszeit einzubringen. Sendeprotokolle von elektronischen Medien (Sendeprotokolle des Melders) gelten nicht als Nachweis der ordnungsgemäßen Meldung. Eine Haftung für den rechtzeitigen Eingang der Meldungen wird weder vom Veranstalter noch vom Ausrichter übernommen. Für Spezialausstellungen werden in der Regel Meldebestätigungen ausgestellt.

§ 8 Meldegeld

Das Meldegeld wird vom Veranstalter festgesetzt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen (z.B. Mitglieder eines Vereins gegenüber Nichtmitgliedern) ist verboten. Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist das Meldegeld zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können. Zahlungsfristen werden vom Veranstalter bekannt gegeben.

§ 9 Preise

Die Vergabe von Preisen, Ehren- und Ausstellergaben liegt im Ermessen des Ausstellungsbeauftragten in Absprache mit dem Vorstand bzw. des jeweiligen Ausstellungsleiters. Die Vergabe von Geldpreisen ist unzulässig.

§ 10 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde verursacht werden.

§ 11 Pflichten des Ausstellers/Vorführers

1. Der Aussteller/Vorführer erkennt an, dass Formwertnoten und Platzierungen des Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Überprüfung. Eine Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertungen und Platzierungen ist unzulässig.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller/Vorführer selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde und die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.

5. Störendes „double handling“ kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller/Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 29 erlassen werden.
6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sogenannten Galgen ist untersagt. Im Bewertungsring und im Ehrenring darf ein Hund nicht auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z. B. durch Aufdruck auf der Kleidung) hingewiesen werden.

§ 12 Rechte des Ausstellers

1. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen die CBCD bzw. VDH Ausstellungs-Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehundeausstellung ist der CBCD Vorstand, gem. § 36 VDH-Ausstellungs-Ordnung vom 01.08.2021– eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021, gelten entsprechend.
2. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in Höhe von 200,00 € schriftlich der Ausstellungsleitung oder binnen zwei Tagen nach Ende der Veranstaltung (Poststempel) dem CBCD-Vorstand zu melden. Die Sicherheitsgebühr kann in bar gegen Quittung, per Verrechnungsscheck oder per sofort- Überweisung (z.B. am Handy) auf das CBCD Vereinskonto mit entsprechenden Verweis auf den Vorgang überwiesen werden. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.
3. Einsprüche gegen formelle Fehler, die durch die Tätigkeit des Richters, des Veranstalters oder des Ausstellungsleiters entstanden sind, müssen dem Veranstalter oder Ausstellungsleiter am Veranstaltungstag vorgetragen werden. Falls am Ausstellungstag eine Klärung nicht herbeigeführt werden kann, ist der Vorgang dem CBCD-Vorstand binnen fünf Kalendertagen nach der Veranstaltung schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Bei Versäumnis der Einspruchsfristen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
4. Eine Beschwerdeführung wegen Täuschung eines Richters durch wahrheitswidrige oder irreführende Angaben des Ausstellers oder im Katalog oder der vorgelegten Ahnentafel, muss der Ausstellungsleitung unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich eingereicht werden.

§ 13 Hausrecht

1. Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehundeausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Ausstellungsleiters und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. In den Ringen besteht bis zum Abschluss des Richtens ein generelles Rauchverbot.

§ 14 Personen im Ring

Außer dem Zuchtrichter, zugelassenen Zuchtrichter-Anwärtern, dem Ausstellungsleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 15 Klasseneinteilung, Reihenfolge des Richtens

Die Klasseneinteilung ist dem Meldeformular zu entnehmen und eingeteilt in:

1. Veteranenklasse ab 8 Jahren.

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse/Best of Breed (BOB)“ teil.

2. Babyklasse 16 Wochen - 6 Monate

3. Jüngstenklasse 6 - 9 Monate

4. Jugendklasse 9 - 18 Monate

Der „Beste Jugendhund“ wird aus dem mit „Vorzüglich 1“ platzierten Rüden und der mit „Vorzüglich 1“ platzierten Hündin der Jugendklasse ermittelt. Beide mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Junghunde nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse/Best of Breed (BOB)“ teil.

5. Zwischenklasse 15 -24 Monate

6. Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Klub + VDH) – bestätigt wurde. Die Titel „Bundesieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Weiterhin berechtigt der Titel „VDH Jahressieger“ zum Start in der Championklasse. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

7. Offene Klasse ab 15 Monate

Stichtag für die Alterszuordnung: Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

8. Veteranenklasse ab 8 Jahren

Eine Meldung ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewertung dieser Klasse erfolgt durch den VDH-/FCI- Zuchtrichter, nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden. Der „Beste Veteran“ der Rasse wird aus dem mit V1 bewerteten Rüden und der mit v1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V1 bewertete Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

§ 16 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht oder andere Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehung des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 17 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 18 Bekanntgabe von Bewertungen und von Platzierungen

Die Bekanntgabe von Platzierungen auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst erfolgen, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 19 Zulassung von Zuchrichtern

Auf allen Spezial-Rassehund-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden. Der Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter ist in der VDH-Ausstellungs-Ordnung (eingetragen beim AG am 02.12.2021) und den Durchführungsbestimmungen „Einsatz ausländischer FCI-Zuchtrichter“, gültig ab 06.08.2012 gesondert geregelt und für den CBCD gültig.

§ 20 Pflichten des Zuchrichters

1. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht auf dem Bewertungsbogen und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
2. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
3. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen.

§ 21 Anzahl der Hunde je Zuchrichter

Einem Zuchrichter sollen nicht mehr als 13 Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Bei besten technischen und personellen Voraussetzungen dürfen mehr Hunde zugeteilt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ausstellungsleiter im Einvernehmen mit dem Zuchrichter

§ 22 Zuchrichterwechsel

Der Ausstellungsbeauftragte ist, in Absprache mit dem Vorstand, berechtigt einen Zuchrichterwechsel vorzunehmen.

§ 23 Formwertnoten und Beurteilungen

Die Bewertung der Hunde erfolgt mit folgenden Formwertnoten:

- Vorzüglich (V)

- Sehr gut (SG)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq.)

In der Jüngstenklasse wird bewertet:

- Vielversprechend (vv)
- Versprechend (vsp)
- wenig Versprechend (wv).

„Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr Nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

„Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

„Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "disqualifiziert" ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk: ohne Bewertung. Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur).

Der Grund für die Beurteilung "ohne Bewertung" ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen: Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

Nicht erschienen: Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 24 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3.

und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.

2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen

§ 25 Wettbewerbe

1. Auf den Spezial-Rassehundausstellungen des CBCD ist die Durchführung folgender Wettbewerbe möglich laut VDH-Ausstellungs-Ordnung § 24 Abs.1 und 3.1 (eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021)

- a. Bester Hund der Rasse/Best of Breed (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)
- b. Zuchtgruppenwettbewerb
- c. Nachzuchtgruppenwettbewerb
- d. Paarklassenwettbewerb
- e. Veteranenwettbewerb

2. Bester Hund der Rasse/Best of Breed (BOB)

Diesen Wettbewerb richtet ein einzelner Zuchtrichter. Richten mehrere Zuchtrichter eine Rasse, ist der Zuchtrichter dieses Wettbewerbes vor dem Richten festzulegen. An diesem Wettbewerb nehmen teil: Die Vorzüglich 1-Junghunde, die CAC Gewinner und die Vorzüglich 1-Veteranen. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen. Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechts "Best of Opposite Sex" durchgeführt wird: Es konkurrieren der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt: die Vorzüglich 1-Junghunde, die CAC-Gewinner und, die Vorzüglich 1-Veteranen. Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität, ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt. Teilnahmeberechtigt sind die Hunde, die das CAC (auf Nationalen oder Spezial Rassehund Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel Deutscher Champion (VDH) oder Anwartschaft auf den Deutschen Champion (Klub)) erhalten haben, die Vorzüglich 1-Junghunde und die Vorzüglich 1-Veteranen der Rasse.

Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb

3. Für alle Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-, Paarklassen- und Nachzuchtgruppenwettbewerb ausgeschrieben werden, siehe VDH Ausstellungsordnung §24 Abs. 3 Punkt 2-7 eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021.

a. Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehund-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Hunden der Rasse Continental Bulldog, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtername) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden.

b. Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehund-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer

Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

c. Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Ein Rüde und eine Hündin, die demselben Eigentümer gehören.

§ 26 Allgemeines zu Titeln und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des Zuchtrichters. Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titelanwartschaften möglich. Sollte der Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titelanwartschaft vergeben, muss dies vom Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 27 Vergabebestimmungen von Titeln und Anwartschaften

Der CBCD stellt die Titel „Deutscher Champion CBCD“ (CAC), „Deutscher Jugend-Champion CBCD“ (Jugend-CAC) und „Deutscher Veteranen-Champion CBCD“ (Veteranen-CAC) in Wettbewerb. Auf der jährlich stattfindenden CBCD Klubsiegerausstellung können die Titel „CBCD Klubsieger“, „CBCD Klubjugendsieger“ und „CBCD Klub-Veteranensieger“ vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Anwartschaft bzw. die Vergabe des jeweiligen Titels besteht nicht.

§ 27.1 „Deutscher Champion (CBCD)“

1. Für die Vergabe des Titels „Deutscher Champion (CBCD)“ müssen mindestens vier Anwartschaften (CAC) unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Continental Bulldog betreuenden Vereine werden anerkannt.
2. Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungsbeauftragten des CBCD folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Champion (CBCD)“, zusammen mit:

- Kopien der vier Anwartschaften.
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung.
- Foto / Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
- bei Nichtmitgliedern ggf. eine Bearbeitungsgebühr
- Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelerkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel „Deutscher Champion (CBCD)“ eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Continental Bulldog ebenfalls betreuenden Vereinen verwandt werden, um dort den Club-Champion zu beantragen. Sollten Anwartschaften, bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein, kann der Titel „Deutscher Champion (CBCD)“ aberkannt werden.

Gebühren legt die Gebührenordnung des CBCD fest.

§ 27.2 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel

„Deutscher Champion (CBCD)“

1. Um die Anwartschaft (CAC) für den Titel „Deutscher Champion (CBCD)“ stechen die Siegerhunde aus der Offenen Klasse und der Championklasse, sowie der Zwischenklasse, soweit diese mit Vorzüglich 1 bewertet worden sind. Die Anwartschaften auf der CBCD Klubsiegerausstellung zählen doppelt, zusätzlich werden dort errungene Res.-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft

gewertet.

2. Für die Vergabe der Reserve Anwartschaft (Res. CAC) rückt der zweitplatzierte Hund aus der Klasse nach, in der das CAC vergeben wurde und sticht nunmehr mit um die Vergabe des Res. CAC, sofern dieser Hund eine Vorzüglich-Bewertung erhalten hat.
3. Das Res. CAC kann auf Antrag zum CAC aufrücken, wenn der Hund, der das CAC auf der Ausstellung des CBCD erhalten hat, bereits den Titel „Deutscher Champion (CBCD)“ besitzt oder die Voraussetzungen für diesen Titel erfüllt und der Titel noch nicht bestätigt wurde. Jedes vierte (sofern die ersten drei CAC von unterschiedlichen Richtern sind) und weitere CAC wird ebenfalls an den Res. CAC- Hund weitergegeben. Der Antrag muss beim Ausstellungsbeauftragten des Vereins gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen auf den neuen Eigentümer über.

§ 27.3 „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“

1. Für die Vergabe des Titels „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“ müssen mindestens drei Jugend-CAC-Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern errungen werden. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Continental Bulldog betreuenden Vereine werden anerkannt.
2. Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungsbeauftragten folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“, zusammen mit

- Kopien der drei Anwartschaften
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Foto / Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
- bei Nichtmitgliedern ggf. eine Bearbeitungsgebühr
- Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel „Deutscher Jugend Champion (CBCD)“ eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Continental Bulldog ebenfalls betreuenden Vereinen verwandt werden, um dort den Club Champion zu beantragen. Sollten Anwartschaften, bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein, kann der Titel „Deutscher Jugend- Champion (CBCD)“ aberkannt werden.

Gebühren legt die Gebührenordnung des CBCD fest.

§ 27.4 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“

1. Die Anwartschaft (Jugend-CAC) für den Titel „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“ können der erstplatzierte Rüde und die erstplatzierte Hündin mit der Formwertnote V1 erhalten. Der zweitplatzierte Rüde und die zweitplatzierte Hündin mit der Formwertnote Vorzüglich erhalten die Reserveanwartschaft. Die Anwartschaften auf der CBCD Klubsiegerausstellung zählen doppelt, zusätzlich werden dort errungene Res.-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft gewertet.
2. Die Reserveanwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“ ist oder die Voraussetzungen für diesen Titel erfüllt und der Titel noch nicht bestätigt wurde. Der Antrag muss beim Ausstellungsbeauftragten des Vereins gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugend-Champion (CBCD)“ nur einmal erringen. Die Vergabe der Anwartschaften ist in der Jugendklasse

zeitlich unbegrenzt. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen auf den neuen Eigentümer über.

§ 27.5 „Deutscher Veteranen-Champion (CBCD)“

1. Für die Vergabe des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (CBCD)“ müssen mindestens drei Veteranen-CAC-Anwartschaften unter mindestens zwei verschiedenen Richtern errungen werden. Die Anwartschaften der ebenfalls die Rasse Continental Bulldog betreuenden Vereine werden anerkannt.
2. Für die Zuerkennung des Titels müssen dem Ausstellungsbeauftragten folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der Vordruck über die Beantragung des Titels „Deutscher Veteranen Champion (CBCD)“, zusammen mit

- Kopien der drei Anwartschaften
- Kopie der Ahnentafel oder Registrierbescheinigung
- Foto / Datei mit Foto des Champions zur Veröffentlichung im Vereinsmagazin/Homepage
- bei Nichtmitgliedern ggf. eine Bearbeitungsgebühr
- Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelerkunde eingetragen).

Die eingereichten Anwartschaften dürfen nur für den Titel „Deutscher Veteranen Champion (CBCD)“ eingereicht werden. Sie dürfen nicht bei den die Rasse Continental Bulldog ebenfalls betreuenden Vereinen verwandt werden, um dort den Klub Champion zu beantragen. Sollten Anwartschaften, bei mehreren Vereinen eingereicht werden/worden sein, kann der Titel Deutscher Veteranen Champion (CBCD) aberkannt werden.

Gebühren legt die Gebührenordnung des CBCD fest.

§ 27.6 Vergabebedingungen der Anwartschaften für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (CBCD)“

1. Die Anwartschaft (Veteranen-CAC) für den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (CBCD)“ können der mit „Vorzüglich 1“ platzierte Rüde und die „Vorzüglich 1“ platzierte Hündin in der Veteranenklasse erhalten. Der zweitplatzierte Rüde und die zweitplatzierte Hündin erhalten die Reserveanwartschaft. Die Anwartschaften CBCD Klubsiegerausstellung zählen doppelt, zusätzlich werden dort errungene Res.-Anwartschaften als einzelne normale Anwartschaft gewertet.
2. Die Reserveanwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits im Besitz des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (CBCD)“ ist oder die Voraussetzungen für diesen Titel erfüllt und der Titel noch nicht bestätigt wurde. Der Antrag muss beim Ausstellungsbeauftragten des Vereins gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht. Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (CBCD)“ nur einmal erringen. Die Vergabe der Anwartschaften ist in der Veteranenklasse zeitlich unbegrenzt. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen auf den neuen Eigentümer über.

§ 28 Neutrales CAC, neutrales Jugend-CAC und neutrales Veteranen-CAC

Neutrale CAC, neutrale Jugend-CAC und neutrale Veteranen-CAC des VDH werden anerkannt.

§ 29 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 - a. Verwarnung
 - b. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 - c. Befristetes Ausstellungsverbot
 - d. Unbefristetes AusstellungsverbotMaßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.
2. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 - a. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehund-Ausstellungen,
 - b. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter,
 - c. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
 - d. Einbringung eines nach § 5 Ziff. 4 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
 - e. Verstoß gegen § 11 Nr. 6,
 - f. Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,
 - g. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
 - h. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
 - i. Nichtzahlung von Meldegebühren.
3. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereines des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehund-Ausstellungen im VDH Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereines bestätigt.
4. Hunde, die sich auf einer Rassehund-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. § 36 Absatz 5 VDH Ausstellungs-Ordnung vom 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021 vorgenommen wurden.
5. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Der CBCD-Vorstand entscheidet laut CBCD Satzung §10 Abs. 6.j. über Disziplinarmaßnahmen. Näheres regelt die CBCD Satzung oder die CBCD Verfahrensordnung. In allen Entscheidungen orientiert sich der CBCD an der VDH-Ausstellungs-Ordnung (eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021) und VDH Satzung Stand:01.08.2021 eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021

§ 30 Abrechnung

Jede durchgeführte Ausstellung nach § 2 ist innerhalb von sechs Wochen beim Ausstellungsbeauftragten abzurechnen. Mit dieser Abrechnung müssen auch die Durchschläge der Richterberichte (Ausfertigung Sonderleiter) und ein mit allen Ausstellungsergebnissen ausgefüllter Katalog mitgeschickt werden. In der Abrechnung dürfen Meldungen nur dann berücksichtigt sein, wenn sie mit den vollen Eintragungen im Ausstellungskatalog aufgeführt sind.

§ 31 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
3. Diese Ordnung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ines Olbricht
Präsidentin

Melanie Liebner
Vize-Präsidentin/Protokollführerin

Ilka Tegelhütter
Schatzmeisterin